jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/29 94/12/0057

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1994

Index

72/02 Studienrecht allgemein
72/13 Studienförderung

Norm

AHStG §27;
StudFG 1983 §8 Abs1 litb;
StudFG 1992 §20 Abs1 Z1;
StudFG 1992 §20 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/18 91/12/0254 1 (hier: ebenso für § 20 Abs 1 StudFG 1992 BGBl 1992/305)

Stammrechtssatz

Wenn der Studiennachweis nach § 8 Abs 1 lit b StudFG unter Bezugnahme auf die Studienvorschriften nach den ersten beiden Semestern den Nachweis erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorsieht und das AHSchStG in seinem § 27 Abs 1 und 2 die Zulassungen zu Prüfungen grundsätzlich von der Inskription der Lehrveranstaltung bzw der vorgeschriebenen Semester abhängig macht, ist auf Grund des systematischen Zusammenhanges zwischen den beiden genannten Rechtsvorschriften (ungeachtet des Umstandes, daß eine ausdrückliche Regelung im Studienförderungsgesetz fehlt) davon auszugehen, daß § 8 Abs 1 lit b StdFG auf inskribierte Semester abstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120057.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at